



Schiedsstelle nach § 133 SGB IX
für das Land Niedersachsen
Az.: 3SH1.3.14-43067-EGH-■

■ Februar 2024

In dem Schiedsverfahren

■-Antragsteller-

./.

■-Antragsgegnerin-,

hat die Schiedsstelle auf die mündliche Verhandlung vom ■.02.2024

beschlossen:

1. Die Rückzahlungsverpflichtung der Antragsgegnerin wird festgesetzt gemäß der Berechnung des Antragstellers im Schiedsstellenantrag vom 20. Juli 2023 für den Zeitraum von 18 Monaten, beginnend mit dem 25.11.2021.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Gebühr des Verfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
4. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/3, die Antragsgegnerin zu 2/3.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin (AG) betrieb vom August 2020 bis zum 31. August 2023 die Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige, ■. Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für diese Einrichtung stammt

vom 31. März 2008. Die Vergütung für das Jahr 2021 belief sich auf 605,85 EUR pro Monat und Leistungsberechtigten; die Vergütung für das Jahr 2022 betrug 614,89 EUR.

Die für die Einrichtung zuständige Heimaufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie führte am 7. Dezember 2021 (ein Bericht liegt nicht vor), am 14. Dezember 2021 (Bericht vom 3. Juni 2022 – Blatt 36 – und Bericht der Wirtschaftlichkeitsprüfung vom 14. November 2022 – Blatt 90 d. A.), am 9. März 2022 (Bericht vom 9. März 2022 – Blatt 61), am 16. März 2022 (Bericht vom 17. März 2022 – Blatt 67) Besichtigungen der Einrichtung durch und stellte durchgehend Mängel fest. Insoweit wird auf die entsprechenden Berichte Bezug genommen.

Bereits unter dem 22. März 2022 erließ die Heimaufsicht aufgrund der bis dahin festgestellten Mängel einen Bescheid über die Erteilung einer Anordnung, listete die Mängel in der Qualität des Wohnens und der Hygiene, der Mängel in der Förder- und Hilfeplanung, der Mängel der Personalausstattung auf und ordnete an, die Mängel bis zum 31. März 2022 zu beseitigen. Unter dem 14. November 2022 erging der überarbeitete Bericht über die Wirtschaftlichkeitsprüfung (Blatt 90 d. A.).

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 wies der Antragsteller (AST) die AG darauf hin, dass aufgrund der festgestellten Mängel Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die vertragsgerechte Leistungserbringung nicht gewährleistet sei und daher eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden solle. Hierzu forderte sie Unterlagen an. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2021 wurden weitere Unterlagen angefordert, die die AG im Wesentlichen vorlegte. Sie wies mit Schreiben vom 21. Januar 2022 darauf hin, dass sie sich seit Übernahme der Einrichtung bemüht habe, dort geordnete Verhältnisse zu schaffen, sowie darauf, dass hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsprüfung weder die Prüfabsicht noch der Prüfgegenstand konkret mitgeteilt worden seien. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 teilte der AST der AG mit, dass er beabsichtige, die Vergütung rückwirkend ab 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2022 zu kürzen, listete die einzelnen festgestellten Mängel auf und gab der AG auf, bis zum 19. August 2022 zur Kürzungsabsicht Stellung zu nehmen. Er wies darauf hin, dass hinsichtlich der Höhe der Kürzung das Einvernehmen hergestellt werden solle. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen gekündigt werden könnten, wenn sich Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich gewesen seien, geändert hätten. Nachdem es bereits im Februar 2022 zu einem Gespräch hinsichtlich der Mängel und am 22. August 2022 hinsichtlich der Kürzungen gekommen war, nahm die AG mit Schreiben vom 19. August 2022 (Antrag auf Fristverlängerung) und zur Sache mit Schreiben vom 30. September 2022 Stellung und verwies darauf, dass die Berichte mangelhaft seien und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung unverhältnismäßig gewesen sei. Hierauf erwiderte der AST mit Schreiben vom 24. November 2022 und forderte weitere Unterlagen an. Dem kam die AG unter dem 22. Februar 2023 nach. Unter dem 17. März 2023 wies der AST auf fortbestehende Mängel hin und fügte den Entwurf von Vergütungsvereinbarungen bei, in denen die geänderten Kürzungen aufgeführt waren. Daraufhin erwiderte die AG unter dem 5. Mai 2023, dass den gekürzten Vergütungsvereinbarungen nicht zugestimmt werden könne.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023, am selben Tag in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, beantragte der AST, die Vergütung für die Zeit vom 1. September 2020 bis

zum 31. Dezember 2023, hilfsweise bis zum Eingang des Schiedsstellenantrages auf 0,00 EUR festzusetzen.

Am 31. August 2023 stellte die AG den Betrieb der Einrichtung ein.

In der Antragserwiderung vom 2. Oktober 2023 führte die AG aus, dass der Schiedsstellenantrag unzulässig sei, denn es sei nicht die Vergütung festzusetzen, sondern Kürzungen der Vergütung. Sie verwies darauf, dass die festgestellten Mängel auch der Hochphase der Corona-Pandemie geschuldet seien. Im Übrigen sei die Bewertungsmatrix, die von dem AST zugrunde gelegt worden sei, nicht bekannt gegeben worden. Schließlich sei der AST seiner Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen. Im Übrigen seien bei der Personalunterdeckung einige Beschäftigte nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden. Mit Schreiben vom 8. November 2023 sandte sie Förderpläne und Fördernachweise zu. Der AST übersandte mit E-Mail vom 2. Februar 2024 weitere Unterlagen sowie den überarbeiteten Prüfbericht vom 14. November 2022 sowie eine Stellungnahme vom 14. November 2022 an den früheren Bevollmächtigten der AG. Der AST übersandte mit E-Mails vom 14. Februar und 15. Februar 2024 weitere Unterlagen. Die AG nahm mit Schriftsatz vom 19. Februar 2024 nochmals Stellung. Unter dem 22. Februar 2024 änderte der AST seinen Antrag dahingehend, nunmehr die Kürzungsbeträge festzusetzen für die Zeit vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf 591,62 EUR pro Monat und Leistungsberechtigten, für das Jahr 2021 (vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021) auf 605,85 EUR, für das Jahr 2022 (vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022) auf 614,89 EUR und für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 2023 auf 614,89 EUR festzusetzen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 fasste die AG ihre Aussagen zu dem Verfahren nochmals zusammen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am ■■■■ Februar 2024 bestätigte die AG, dass die Einrichtung zum 31. August 2023 eingestellt worden sei. Der AST erläuterte umfangreich die zugrunde gelegte Bewertungsmaßmatrix und die Kalkulation. Bei der durch Personalunterdeckung eingetretenen Personalkosteneinsparung sei ein Betrag von ca. 1 Millionen EUR zugrunde gelegt worden.

Der Antragsteller beantragt,

die in dem Schriftsatz vom 22. Februar 2024 aufgeführten Zahlen als Rückforderungsbeträge festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Zurückweisung des Antrages.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. Februar 2024 Bezug genommen.

II.

Das Kürzungsverlangen des Antragstellers hat nur aus dem, aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen, sofern ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält. Die aufgrund der Vergütungsvereinbarung geschuldeten Zahlungsverpflichtungen werden durch diese gesetzliche Kürzungsmöglichkeit modifiziert. Dazu muss zunächst eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 128 SGB IX durchgeführt werden. Werden dabei Leistungsstörungen, die dem Verantwortungsbereich des Leistungserbringers zuzuordnen sind, festgestellt und betreffen die festgestellten Qualitätsmängel die Ergebnisqualität der Leistung, ergibt sich eine zwingende Kürzung der Vergütung (Busse in jurisPK-SGB IX, § 129, Rn. 5,7, 15,16 und 20). Zu der vergleichbaren Vorschrift in § 115 Abs. 3 SGB XI hat das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 12. September 2012 – B 3 P 5/11 R –) in seinen Leitsätzen formuliert: „1. Mit der rückwirkenden Kürzung der Pflegevergütung kann grundsätzlich nur die Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten geahndet werden, die zu Qualitätsmängeln bei der Pflege geführt haben. 2. Qualitätsmängel werden unwiderlegbar vermutet, wenn ein Personalabgleich ergeben hat, dass die vereinbarte Personalausstattung über mehrere Monate hinweg um jeweils mindestens 8 vH unterschritten worden ist oder ein Heimträger die vereinbarte Personalausstattung planmäßig und zielgerichtet nicht bereitstellt. 3. Das Kürzungsverfahren unterliegt einem systemimmanenten Beschleunigungsgebot: Eine Kürzung der Pflegevergütung ist ausgeschlossen, wenn das Schiedsverfahren erst verspätet ... beantragt wird.“

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 SGB IX ein erfolgloser Einigungsversuch über die Höhe der Kürzungsbeträge formelle Voraussetzung für das spätere Schiedsverfahren. Aufgrund der ermittelten Qualitätsmängel bei der Leistungserbringung muss der konkrete Vorwurf der Beeinträchtigung der Qualität der Leistung ermittelt werden (BSG, am angegebenen Ort, juris Rn. 29). Die Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen durch einen Leistungserbringer ist allerdings regelmäßig nur dann geeignet, die Rechtsfolge der Kürzung auszulösen, wenn es um Verstöße gegen Vorschriften geht, die zur Sicherung der Qualität der Leistung, der sozialen Betreuung, der Unterkunft und Verpflegung sowie bei Zusatzleistungen geht oder um Verstöße gegen sonstige Vorschriften, wie zum Beispiel jene über die notwendige Personalausstattung, sofern diese Verstöße ursächlich oder mitursächlich für das Auftreten von Qualitätsmängeln sind (am angegebenen Ort, Rn. 34). Dabei ist die grundsätzlich notwendige Feststellung von Qualitätsmängeln ausnahmsweise entbehrlich, wenn ein Personalabgleich zu dem Ergebnis kommt, dass in der Einrichtung über mehrere Monate hinweg so wenig Personal vorhanden gewesen ist, dass Qualitätsmängel praktisch unvermeidlich waren. In solchen Fällen ist das Auftreten von ernsthaften, ahndungswürdigen Qualitätsmängeln unwiderleglich zu vermuten. Als Anhaltspunkt für eine derartige unwiderlegbare Vermutung ist die Unterschreitung des vereinbarten Personalsolls von monatlich mindestens 8 % anzunehmen (ebenda, Rn. 38). Auf die gesonderte Feststellung von

Qualitätsmängeln kann verzichtet werden, wenn ein planmäßiger und zielgerichteter Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur angemessenen Personalausstattung festgestellt wird. Eine solche Pflichtverletzung steht nachgewiesenen Qualitätsmängel gleich (ebenda, Rn. 39), dabei müssen die Verletzungen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ursächlich oder mitursächlich für das Auftreten von Qualitätsmängel sein (ebenda, Rn. 34). Aus der Formulierung „entsprechend zu kürzen“ ergibt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bei der Gewinnabschöpfung durch Kürzung sind insoweit immer die konkreten Umstände des Einzelfalles zu beachten (ebenda, Rn. 40). Zudem unterliegt das Kürzungsverfahren einem systemimmanenten Beschleunigungsgebot. Es ist der Gesetzessystematik zu entnehmen, dass die Beteiligten bei dem Kürzungsverfahren auf eine zügige Durchführung und Erledigung hinzuarbeiten haben (ebenda, Rn. 44).

Aufgrund dieser Vorgaben kommt die Schiedsstelle zu ihrer Entscheidung und begründet diese hinsichtlich der Zulässigkeit (hierzu unter 1), hinsichtlich der besonderen Umstände dieses Verfahrens (hierzu unter 2), hinsichtlich der Rückforderung dem Grunde nach (hierzu unter 3 – a: Bewertungsgrundlagen, b: Mängel, c: Pflichtverletzungen, d. Beschleunigungsgebot –) und hinsichtlich der Höhe des Anspruchs (hierzu unter 4) wie folgt:

1. Der Schiedsstellenantrag ist nunmehr zulässig. Nach dem die AG und die Schiedsstelle darauf hingewiesen hatte, dass die Schiedsstelle in einem Verfahren nach § 129 SGB IX nicht die Vergütung festsetzt, sondern den Kürzungsbetrag, hat der AST seinen Antrag mit Schriftsatz vom 22. Februar 2024 entsprechend umgestellt.

Der Versuch, gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 SGB IX Einvernehmen über den Kürzungsbetrag zwischen den Vertragsparteien herzustellen und damit die Voraussetzung für die Einleitung eines Schiedsverfahrens zu schaffen, ist ebenfalls erfüllt. Bereits im Februar 2022 sollen die Parteien insoweit ein Gespräch geführt haben. Jedenfalls hat der AST mit Schreiben vom 27. Juli 2022 die AG darauf hingewiesen, dass wegen festgestellter Mängel die Vergütung gekürzt werden solle, und sie dazu aufgefordert, in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Daraufhin ist am 22. August 2022 ein dahingehendes Gespräch und sind in der Folgezeit dahingehende Verhandlungen geführt worden. Zudem ist die AG anlässlich der Besichtigungen der Einrichtung darauf hingewiesen worden, dass Mängel festgestellt wurden und diese abzustellen seien. Zuvor hatte der AST bereits mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 wegen der festgestellten Mängel angekündigt, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden solle. Dazu sind in diesem und diversen anderen Schreiben umfangreiche Unterlagen angefordert worden zur Feststellung, ob sich aus der Auswertung ein Anspruch auf Reduzierung der Vergütung ergeben könnte. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung als Voraussetzung der Kürzungen ist erfolgt. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung als Voraussetzung für die Kürzungen ist erfolgt.

2. Der AG hat am 20. Juli 2023 insgesamt vier Anträge gestellt, und zwar für die Wohnstätte für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige in der [REDACTED] (Aktenzeichen EGH [REDACTED] sowie für die Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige unter derselben Adresse (Aktenzeichen EGH [REDACTED] sowie für die Wohnstätte für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige in der [REDACTED] (Aktenzeichen EGH [REDACTED] und für die Heiminterne

Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige unter dieser Adresse in [REDACTED] (Aktenzeichen EGH [REDACTED]) Sowohl in den Prüfberichten als auch durchgängig in den vier Schiedsverfahren wurden die Einrichtungen und Maßnahmen im Wesentlichen zusammen behandelt, was zur Unübersichtlichkeit führt. Das macht eine konkrete Zuordnung von Mängeln zu den einzelnen Verfahren schwierig. Dennoch besteht der AST im Prinzip zu Recht darauf, dass zum Beispiel die Dienstpläne für jede Einrichtung/Maßnahme getrennt aufgestellt und beachtet werden sollen. Praktisch eher umsetzbar wäre es aber zumindest, die Wohnstätten und die Heiminterne Tagesstruktur unter derselben Adresse jeweils zusammen zu betrachten. Um die Verfahren aber nicht noch mehr zu verkomplizieren, folgt die Schiedsstelle den Anträgen des AST dahingehend, jeweils getrennte Beschlüsse zu erlassen, auch wenn dadurch Überschneidungen nicht zu vermeiden sind.

Dieses Verfahren zeichnet sich weiter dadurch aus, dass seitens des AST durch viele Besichtigungen und Berichte sehr sorgfältig viele Fakten zusammengetragen und viele Berechnungen angestellt worden sind, die nach Überzeugung der Schiedsstelle die tragfähige Grundlage für die berechtigten Kürzungen bilden, aufgrund der ehrenamtlichen Besetzung der Schiedsstelle von dieser aber nicht in allen Einzelheiten durchdrungen werden können.

3. Der Anspruch des AST auf Kürzung der Vergütung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 SGB IX besteht dem Grunde nach zu Recht.

a. Der AST stand vor dem Problem, dass der mit dem BTHG eingeführte § 129 SGB IX eine im Bereich der Eingliederungshilfe neue Vorschrift ist, zu der es bisher weder Rechtsprechung noch – nach gegenwärtigem Erkenntnisstand der Schiedsstelle – Schiedsstellenentscheidungen gibt. Sowohl hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 128 SGB IX als auch hinsichtlich der Kürzung musste er daher selbst Kriterien entwickeln, die möglichst einer Überprüfung standhalten. Hierzu hat er sich, wie insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle ausführlich dargestellt, umfassend Gedanken gemacht, die von der Schiedsstelle als für eine Kürzung tragfähig erachtet werden. Und er hat in diversen Prüfberichten genau aufgeführt, in welchem Verhältnis zu den gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der AG die vermerkten Mängel stehen und z. B. hinsichtlich des Personalbudgets tabellarisch dargestellt, wieviel Prozent an Personalunterschreitung festgestellt wurde und welcher Einsparbetrag dadurch entstanden ist (Prüfbericht vom 3. Juni 2022 zur Prüfung vom 14. Dezember 2021, Prüfbericht vom 9. März 2022 zur Prüfung vom 9. März 2022). Zudem hat er die Bewertungsmatrix vorgelegt (Blatt 78f d. A.). Der AG ist zuzustimmen, dass andere Kriterien möglich gewesen wären. In Ermangelung dahingehende Vorgaben räumt die Schiedsstelle dem AST jedoch einen gewissen Spielraum ein, innerhalb dessen er zu den angewandten Kriterien – der sogenannten Bewertungsmatrix – gekommen ist. Sie hält die angewandten Kriterien nicht für allein maßgeblich, diese aber trotz der Einwände der AG für insgesamt vertretbar. Insoweit wird aufgrund der Einwände der AG und zur Begründung der Auffassung der Schiedsstelle beispielhaft auf einige dieser Kriterien näher eingegangen:

Der AG ist zuzustimmen, dass ihr die Bewertungsmatrix früher hätte bekannt gegeben werden müssen. Im Rahmen zur Herstellung des Einvernehmens über die Höhe des Kürzungsbetrages nach § 129 Abs. 1 Satz 2 SGB IX hätte auch die Bewertungsmatrix

mit verhandelt werden können. Aus den Unterlagen ist jedoch ersichtlich, dass die AG nicht bereit war, über das Einvernehmen zur Kürzung zu verhandeln. Daher hat sie die Möglichkeit, über die Bewertungsmatrix zu diskutieren und das Einvernehmen diesbezüglich hinsichtlich der Vertragsparteien zu erzielen, nicht wahrgenommen.

Die AG meint zudem, die Bewertungsmatrix hätte zunächst auf Landesebene erarbeitet oder zumindest mitgeteilt werden müssen. Dem folgt die Schiedsstelle nicht. Der AST war verpflichtet, möglichst schnell zu handeln, damit die Qualität der Eingliederungshilfeleistungen gewährleistet ist. Auf einen Beschluss der Gemeinsamen Kommission, der zeitlich nicht absehbar ist, konnte er daher nicht warten. Zudem geht es um die hier betreffende Einrichtung. Bei einer Bewertungsmatrix dürften die Besonderheiten jeder Einrichtung zu berücksichtigen sein. Es ist daher sehr fraglich, ob eine individuelle Bewertungsmatrix landesweit bekanntzugeben ist.

Die Schiedsstelle folgt den Darstellungen des AST zur Personalunterdeckung und insbesondere zur Unterdeckung der Fachkraftquote. Insoweit wird auf den dahingehenden umfangreichen Schriftverkehr auch hinsichtlich der Qualifikation des Personals und die Prüfberichte Bezug genommen. Bei der festgestellten Personalunterschreitung hat der AST betrachtet, welche konkreten Einsparungen sich dadurch ergeben haben. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Personalbudget, welches der Berechnung der Vergütung zugrunde liegt, nicht ausgeschöpft worden ist. Die Differenz zwischen dem kalkulierten Personalbudget und den tatsächlichen Personalkosten hat er als Kürzungsbetrag angesetzt. Das ist nicht zu beanstanden.

Der AST hatte bauliche Mängel festgestellt (hierzu im Einzelnen unter 2b). Daher hat er Kürzungen bei der Pacht vorgenommen. Insoweit dürfte es eine gewisse Bandbreite an Möglichkeiten geben, Kürzungsbeträge zu ermitteln. Die hier gewählte Methode (Blatt 86 f. d. A). hält die Schiedsstelle jedoch für vertretbar.

b. Der AST hat durchgehend bei seinen Besichtigungen der Einrichtung eine Vielzahl von Mängeln u.a. hinsichtlich der Qualität des Wohnens und der Hygiene, der Förder- und Hilfeplanung sowie der Personalausstattung festgestellt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Berichte der Besichtigungen Bezug genommen. Insoweit wird ebenfalls auch im Hinblick auf die Ausführungen der AG nur beispielhaft die Auffassung der Schiedsstelle bezüglich einiger festgestellter Mängel dargestellt:

Im Prüfbericht vom 3. Juni 2022 wird neben hygienischen Mängeln auch festgestellt, dass regelmäßiger Reparaturaufwand, Wartung und Instandhaltung der Räume sowie Gebäude nicht durchgehend erbracht werden. Im Prüfbericht vom 9. März 2023 wurden weitere erhebliche Hygiene- und bauliche Mängel festgestellt. Duschen, Waschbecken und Toiletten sind vergilbt und teilweise verrostet. Ein Wasserhahn leckt, ist stark verrostet und lässt sich teilweise nicht mehr runterdrücken. Die Böden sind hochgekommen und ungeputzt. Die Elektrogeräte in der Küche sind veraltet. Behälter für Desinfektionsmitteln sind überall leer. Im Prüfbericht vom 17. März 2022 (Besichtigung am 16. März 2022) wurde festgestellt, dass der Boden weiterhin verschmutzt und beschädigt ist und es keine allgemeine Reinigung gegeben hat. Behälter für Desinfektionsmitteln waren weiterhin leer, die Schränke in der Küche weiterhin verschmutzt. Auch wenn der AG darin gefolgt wird, dass ein suchtmittelabhängiges Klientel je nach Stimmungslage durchaus in der Lage sein kann, die Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu zerstören, und es keinen Mangel

darstelle, dass Zimmer nur bedingt wohnlich eingerichtet seien, so folgt aus der durchgehenden Aufzählung von Hygiene- und baulichen Mängeln, dass hier eine Einrichtung vorliegt, in der die Grundvoraussetzungen für ein annehmbares Wohnen nicht gewährleistet sind.

Hinsichtlich der Personalausstattung wurde – soweit er sich überhaupt berechnen ließ (Blatt 52) – eine ganz erhebliche, durchgehende Unterschreitung des Personalschlüssels und der Fachkraftquote festgestellt (Prüfbericht vom 3. Juni 2022, Blatt 42 f. der Akte sowie Blatt 57). Auch wenn die AG darauf verweist, dass die Berechnung der Wochenarbeitszeit einiger Mitarbeiter und die Qualifikation nichtzutreffend berücksichtigt worden sei, folgt die Schiedsstelle dennoch den nachvollziehbaren Darlegungen des AST, der zur Berechnung und der Qualifikation von Fachkräften ausführlich Stellung bezogen hat, und nimmt auf diese Stellungnahmen Bezug. Dadurch ergibt sich, dass über längere Zeiträume eine Unterschreitung der Fachquote und der Personalausstattung von erheblich mehr als 8 % zu verzeichnen war. Ob die AG die vereinbarte Personalausstattung planmäßig und zielgerichtet nicht bereitstellt - wofür Einiges spricht - muss daher hier nicht weiter verfolgt werden.

Wiederholt wird ausgeführt, dass eine Tagesstruktur nicht angeboten wird und nicht dokumentiert ist (Blatt 45, 47, 52) bzw. dass die Förderdokumentationen nicht stimmig sind (Blatt 58 ff.)

c. Diese Mängel führen nicht nur dazu, dass erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der Eingliederungshilfemaßnahmen in dieser Einrichtung bestehen, sondern stellen gesetzliche (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 8 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), § 4 Abs. 1 NuWGPersVO, § 15 Abs. 1 Nr. 1 HeimMindBauVO) und vertragliche (§ 18 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen – LRV – , Leistungsvereinbarung vom 31. März 2008) Pflichtverletzungen dar.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NuWG sind in einem Heim eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Kenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Betreuung der Bewohner gesichert anzubieten. Zudem ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 NuWG sicherzustellen, dass das Erreichen der Ziele der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gefördert wird und zu diesem Zweck, auf der Grundlage des sozialhilferechtlichen Gesamtplans für die Teilhabe- und Hilfeplanung, heiminterne Förder- und Hilfepläne aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird. Gegen diese Verpflichtungen hat die AG verstoßen. Die Qualität des Wohnens ist nicht gewährleistet. Dafür sprechen die erheblichen Verschmutzungen, defekte Möbel, nicht ordnungsgemäß erhaltene Zimmer, fehlendes Telefon, dass die Einrichtung einen insgesamt verwahrlosten Eindruck macht, und zum Beispiel fehlende Rauchmelder. § 5 Abs. 2 Nummer 8 NuWG wird unter anderem dadurch verletzt, dass das erforderliche Personal nicht eingesetzt wird und die Bewohner der Einrichtung nicht angemessen gefördert und betreut werden. § 4 Abs. 1 NuWGPersVO wird dadurch verletzt, dass die Fachkraftquote nicht erfüllt und die Qualifikation der Fachkräfte nicht durchgehend gegeben ist. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 LRV haben die Leistungen den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Kenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Dazu gehört gemäß § 18 Absatz 2d LRV unter

anderem die räumliche und sachliche und personelle Ausstattung. Diese Pflicht ist hier nicht erfüllt.

Nach 3.1 der Leistungsvereinbarung ist es Ziel der Leistung, chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängige Menschen zu befähigen, möglichst weitgehend und dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft teil zu haben. Dazu werden nach 3.3.2 unter anderem Hilfen zur Haushaltsführung, zur Gestaltung sozialer Beziehungen und zur Freizeitgestaltung und bei der Kommunikation erbracht. Hierzu gehören nach 3.3.3 die Hilfeplanung und Dokumentation des Hilfeprozesses. Zu den Sachleistungen gehören nach 3.3.4 der Leistungsvereinbarung Möblierung und Grundausstattung des Wohnraums sowie der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie Verkehrsflächen, der regelmäßige Reparaturaufwand sowie Wartung und Instandhaltung aller Räume, der Gebäude und Außenanlagen. Hier sind Hilfen zur Haushaltsführung, zur Gestaltung sozialer Beziehungen und zur Freizeitgestaltung nicht erkennbar bzw. eine entsprechende Dokumentation der Hilfeplanung liegt nicht vor. Zudem zeigen die Ausstattung der Zimmer, Gemeinschaftsräume und Außenanlagen, dass weder eine regelmäßige Reparatur, noch Wartung oder Instandhaltung der Räume durchgeführt wird. Auch wenn es unter 5.1.3 heißt, dass die Zimmer der Bewohner bedarfsgerechte zu möblieren sind, bedeutet das nicht – insoweit ist der AG zuzustimmen –, dass eine besonders wohnliche Atmosphäre geschaffen werden muss. Defekte, völlig veraltete Möbel, verschmutzte Bad und Küchenmöbel sowie verrostete Wasserhähne sind jedoch nicht zulässig. Auch sind Fußböden im Innen- und Außenbereich funktionsgerechten zu erhalten.

Diese Mängel betreffen auch die Ergebnisqualität der Leistung (vgl. Busse in juris PK – SGB IX, § 129, Rn. 18). Aus den Berichten aufgrund der Besichtigungen der Einrichtung entsteht der Eindruck, dass die zu betreuenden Personen sich selbst überlassen werden, so gut wie keine durchgehende Fürsorge empfangen und letztlich „tun und lassen können, was sie wollen“. Die durchgehende personelle Unterversorgung der Einrichtung führt dazu, dass eine Hilfe bei der Alltagsbewältigung und der Tagesstruktur nicht erkennbar ist. So können die Bewohner offenbar selbstständig in die Stadt fahren und für sich und Mitbewohner Alkohol kaufen, was einer Einrichtung für abhängige Menschen – auch von Alkohol – nicht zuträglich ist. Eine Kontrolle scheint insoweit nicht stattzufinden. Das lediglich der Hausmeister ein- bis zweimal in der Woche vorbeischaute, stellt weder eine Tagesstruktur, noch eine Kontrolle dar. Dass ein Bewohner dem Hausmeister hilft, stellt ebenfalls keine Tagesstruktur dar. Geeignete Eingliederungshilfemaßnahmen und –leistungen sind nicht ansatzweise erkennbar.

d. Der Rückforderungsanspruch ist auch nicht aufgrund des vom Bundessozialgericht aufgestellten „immanenten Beschleunigungsgebots“ entfallen. Dem BSG ist zuzustimmen, dass der Rückforderungsanspruch in zeitlicher Nähe zu den festgestellten Mängeln geltend zu machen und durchzusetzen ist, denn der Rückforderungsgegner muss sich darauf einstellen können, möglich schnell Konsequenzen aus den festgestellten Mängeln ziehen zu können, sei es durch das Abstellen der Mängel oder – wie hier – durch Einstellung des Betriebs einer Einrichtung. Hier hatte die erste Besichtigung am 25. November 2021 stattgefunden. In der Folgezeit hat es eine Vielzahl von Besichtigungen gegeben, in denen die Mängel jeweils mit der Betriebsleitung besprochen und eine Verbesserung angemahnt worden ist. Bereits frühzeitig ist am 8. März 2022 eine Ausweitung des Zeitraumes und der Hinweis auf eine

Wirtschaftlichkeitsprüfung zwecks eventuell nachfolgender Kürzungsverlangen angesprochen worden. Die AG wusste somit zeitnah zu den ersten Prüfungen, dass bei Fortbestehen der Mängel mit Kürzungen zu rechnen ist. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 wurde sie explizit auf ein Kürzungsbegehren hingewiesen und bezüglich der Höhe der Kürzungen zu Verhandlungen aufgerufen. Die AG wusste somit unmittelbar nach den ersten Besichtigungen, dass es nicht nur um eine Verbesserung der Qualität der Leistungen geht, sondern auch darum, über ein Kürzungsverlangen zu verhandeln bzw. dieses durchzusetzen.

4. Lediglich hinsichtlich der Dauer der Kürzungen kann dem Antrag des AST nicht gefolgt werden. Dem BSG ist auch darin zu folgen, dass das Kürzungsverlangen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Das bedeutet zum einen, dass ein zur Kürzung Verpflichteter nicht damit rechnen muss, mit überzogenen Kürzungsverlangen konfrontiert zu werden. Aufgrund des immanenten Beschleunigungsgebots ist ein Kürzungsberechtigter angehalten, den Kürzungsbetrag möglichst gering zu halten. Daher ist das Kürzungsverlangen nicht nur beschleunigt geltend zu machen, sondern die Kürzung darf nicht über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten bleiben mit der Folge, dass der Kürzungsbetrag ständig erhöht wird. Hier ist zwar das Kürzungsverlangen alsbald geltend gemacht worden. Aufgrund der Vielzahl der Betriebsbesichtigungen, die sich über einen langen Zeitraum hingezogen haben, ist der Kürzungszeitraum ständig erweitert worden mit der Folge, dass nunmehr mit dem am 20. Juli 2023 erhobenen Schiedsstellenantrag ein Betrag von ca. 1,7 Millionen EUR geltend gemacht wird. Dies ist nach Auffassung der Schiedsstelle unverhältnismäßig. Die Zeitspanne von der ersten Prüfung im November 2021 bis zur Erhebung des Schiedsstellenantrages im Juli 2023 – mithin 18 Monate – hält die Schiedsstelle für gerade noch verhältnismäßig. Die darüber hinausgehende Forderung ab dem 1. September 2020 bis zur ersten Prüfung und vom Schiedsstellenantrag bis zur Schließung der Einrichtung zum 31. August 2023 wird dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gerecht. Daher begrenzt die Schiedsstelle die Forderung des AST auf den Zeitraum von der ersten Betriebsbesichtigung bis zum Juli 2023. In diesem Zeitraum ist allerdings die völlige Rückforderung der Vergütung gerechtfertigt, denn Eingliederungshilfeleistungen sind nicht im Ansatz erkennbar.

Zeitlich hätte es dem AST obliegen, rechtzeitig bzw. früher Konsequenzen aus den erheblichen, festgestellten Mängeln zu ziehen, zum Beispiel indem er auf die Anordnungen der Heimaufsicht reagiert und aufgrund der Nichtbefolgung die Finanzierung der Eingliederungshilfemaßnahmen hätte unterbinden bzw. die Leistungsvereinbarung kündigen können. Dadurch wäre ein nicht so hoher Kürzungsbetrag aufgelaufen. Das gilt insbesondere für Fälle wie hier, dass die Vergütung insgesamt gekürzt wird.

-Kostenentscheidung-

Die Verfahrensgebühr ist gemäß § 8 Schiedsstellen-Verordnung-SGB IX in einem Rahmen von 1.000,00 EUR bis 8.000,00 EUR in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung nach Ermessen festzusetzen. Bei Berücksichtigung des Aufwandes der Schiedsstelle, der Bedeutung der Sache für die Beteiligten und der wirtschaftlichen Bedeutung für die AG wird eine Verfahrensgebühr in Höhe von 3.000,00 € EUR als angemessen

erachtet, denn bei Parallelverfahren eines Antragstellers ist es angemessen, ab dem zweiten Verfahren die Hälfte der Gebühr anzusetzen.

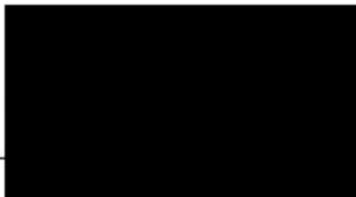
Die Kostenlastverteilung entspricht dem jeweiligen Unterliegen bzw. Obsiegen.

III.

-Rechtsmittelbelehrung-

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die gegnerische Vertragspartei zu richten.

Ausgefertigt:



-Vorsitzender-

